

Anlage 4 zur Beschlussfassung des Umwelt- und Planungsausschusses am 06.12.2018 und des Rates am 13.12.2018 über die Anregungen zur Neuaufstellung der Gestaltungssatzung für Werbeanlagen (Vorlage 2018/127)

Einwender: Wirtschaft Ostbevern e.V.

Stellungnahme vom: 20.11.2018

Anregung:

Wie in der Gestaltungsfibel zu lesen ist, dienen die Werbeanlagen zur Inszenierung und dem Anpreisen von Waren und Dienstleistungen. Da Bewohner, Passanten und auch Touristen durch Werbeanlagen auf die bestehenden oder neu hinzugekommenen Angebote im oder auch außerhalb des Ortskerns aufmerksam gemacht werden, ist den Werbeanlagen nicht nur für die gestalterischen Ansprüche des Ortskerns besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Da die Werbeanlagen für jedes Unternehmen individuell gestaltet werden muss, um sich von seinen Mitbewerbern abzuheben oder einen höheren Wiedererkennungswert zu erlangen, sollte der Spielraum für Werbeanlagen doch eher großzügig gestaltet werden. Die im Entwurf angegebenen Größen können unserer Meinung nach nur als Grundlage zur Werbeanlagengestaltung dienen.

Es muss dem Unternehmer/Dienstleister ein gestalterischer Spielraum erlaubt werden, wenn sich die Werbeanlage dem Ortsbild anpasst und sich harmonisch einfügt.

Bei Umgestaltung von Geschäftsräumen, z.B. wenn ein Unternehmer einen Teil seines Unternehmens verkauft oder verpachtet, behält das Gebäude die gleiche Fassade. Dann müssen beide Unternehmer die Möglichkeit haben, jeweils für sich eine Werbeanlage zu installieren. Unter solchen Umständen sollte eine Ausnahmeregelung der Gemeinde möglich sein.

Einen besonderen Stellenwert sollte der Bestandsschutz von schon vorhandenen Werbeanlagen haben. Diese sollten dem jeweiligen Gebäude oder anderen Anlagen zugeordnet werden und nicht dem aktuellen Besitzer oder Betreiber, sodass bei Besitzer- oder Betriebswechsel das gewohnte Erscheinungsbild erhalten bleiben kann.

Bei einer freistehenden Werbeanlage, wie z.B. eine Litfaßsäule, ist die Werbefläche von 3 m² als zu gering anzusehen.

Aufgrund von verschiedenen Möglichkeiten, eine freistehende Werbeanlage zu installieren, sollte auch hier darauf geachtet werden, dass die Gemeinde eine Sonderge-

genehmigung erteilen kann. Sollte das nicht möglich sein, müssten die angegebenen Maße eventuell nochmalig überarbeitet werden.

Das Aufstellen von Warenautomaten wird immer beliebter und sollte eventuell, sofern nicht vorgesehen, gesondert beurteilt werden.

Abwägung:

Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die Regelungen der Gestaltungssatzung für Werbeanlagen lassen einen großzügigen Spielraum für die individuelle Gestaltung der jeweiligen Werbeanlagen zu. Ziel ist die Vermeidung einer negativen Beeinträchtigung des Ortsbildes. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Mögliche Abweichungen von den Regelungen der Satzung sind in § 8 „Abweichungen“ näher bestimmt. Der Anregung wurde somit bereits gefolgt.

Der baurechtliche Bestandsschutz bleibt von den Regelungen dieser Satzung unberührt. Ein Eigentümerwechsel hat grundsätzlich keine Auswirkungen auf die Zulässigkeit genehmigter Anlagen. Die Anregung betrifft nicht die Regelungen der Satzung.

Litfaßsäulen sind derzeit im Geltungsbereich nicht vorhanden. Die Anschläge, die klassischerweise an Litfaßsäulen angebracht werden, sind befristet und somit gemäß § 3 (1) d) nicht Bestandteil dieser Satzung. Die Anregung betrifft nicht die Regelungen der Satzung.

Mögliche Abweichungen von den Regelungen der Satzung sind in § 8 „Abweichungen“ näher bestimmt. Der Anregung wurde somit bereits gefolgt.

Warenautomaten werden gesondert unter § 6 „Warenautomaten“ behandelt. Der Anregung wurde somit bereits gefolgt.